

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Technischer Ausschuss
am 12.12.2023
Beschluss**

öffentlich

**Regionalplanfortschreibung Windkraft
- Stellungnahme**

I. Beschlussvorschlag

1. Der Technische Ausschuss begrüßt die Absicht des Verbandes Region Stuttgart, bis zum 30. September 2025 auf mindestens 1,8 % der Regionsfläche Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen auszuweisen.
2. Der vom Verband Region Stuttgart zur Offenlage beschlossene Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wird zur Kenntnis genommen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf der Gemarkung Steinenbronn kein Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen vorgesehen ist, und dass dadurch zukünftig eine Genehmigung von Windenergieanlagen in Steinenbronn als „sonstiges Vorhaben“ im Sinne des § 35 BauGB kaum mehr möglich sein dürfte.

II. Sachdarstellung

Verfahren:

Das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) legt für jedes Bundesland ein umzusetzendes Flächenziel fest. Für Baden-Württemberg beträgt dieses Ziel 1,8 % der Landesfläche. Mit der Ausweisung der entsprechenden Vorranggebiete Windkraft hat der Landesgesetzgeber die Regionalverbände betraut und diesen für ihren Satzungsbeschluss eine Frist bis zum 30. September 2025 gesetzt. Der Verband Region Stuttgart ist somit gefordert, seinen Regionalplan (teil-)fortzuschreiben und hierbei 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiet Windkraft auszuweisen. Gelingt dies nicht, so gelten Windenergieanlagen mit Ablauf der bundesrechtlich gesetzten Fristen (31.12.2027 bzw. 31.12.2032) als privilegierte Vorhaben, denen entgegenstehende Belange aus der Regional- oder Flächennutzungsplanung regelmäßig nicht entgegengehalten werden können:

Windenergieanlagen wären dann überall im Außenbereich bei Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zulässig!

Gerade im Hinblick auf die drohende Rechtsfolge, eines unkontrollierten und nicht gesteuerten Ausbaus von Windenergieanlagen, kommt der planerischen Ausweisung und damit regionalen Steuerung durch den Regionalverband eine große Bedeutung zu. Dies umso mehr, da der Umkehrschluss gleichermaßen gilt: Gelingt es dem Verband Region Stuttgart, den gesetzlichen Zielen zu entsprechen und innerhalb der genannten Fristen 1,8 % der Regionsfläche für Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, so stehen außerhalb dieser Flächen Windenergieanlagen sonstige Belange entgegen, d.h. Anlagen für Windenergie sind dort regelmäßig unzulässig.

Der Verband Region Stuttgart hat bereits vergangenes Jahr die Teilfortschreibung seines Regionalplanes eingeleitet. Nach Durchführung einer frühzeitigen, informellen Beteiligung (vgl. GRDS 2022/131) hat die Verbandsverwaltung einen Planentwurf erarbeitet, der mit Beschluss der Regionalversammlung vom 25. Oktober 2023 in die Auslegung ging. Träger öffentlicher Belange, Städte, Gemeinden und Landkreise sowie die Öffentlichkeit haben bis zum 2. Februar 2024 Zeit, zum Planentwurf Stellung zu nehmen.

Der Verband Region Stuttgart begleitet diese Auslegung mit öffentlichen Informationsveranstaltungen, von denen zwei im Landkreis Böblingen stattfanden: Am 21. November 2023 waren Vertreter des Regionalverbandes in Sindelfingen zu Gast, am 30. November 2023 fand eine Veranstaltung in Rutesheim statt. Neben Veranstaltungen in anderen Landkreisen der Region Stuttgart gab es am 28. November 2023 auch einen Onlinetermin. Der interessierten Bevölkerung wurde auf diesen Veranstaltungen Gelegenheit gegeben, sich über das Vorgehen bei der Auswahl der Flächen sowie der berücksichtigten Aspekte und Vorgaben zu informieren und Fragen zu stellen.

Inhalt des Planentwurfs

Grundlage jeder Planung zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung von Windenergie ist ein ausreichendes Winddargebot. Die Verbandsverwaltung hat sich an den ausgewiesenen Gebieten und Werten des Windatlasses Baden-Württemberg 2019 orientiert und für die Planung als relevanten Schwellenwert eine „Mittlere gekappte Windleistungsdichte“ von 215 Watt pro Quadratmeter (W/m^2) in einer Höhe von 160 Metern über Grund angesetzt. Diese übernommenen Maßstäbe nach dem Windatlas werden zwar häufig von Windkraftgegnern kritisiert, bilden jedoch nach übereinstimmender Aussage von Projektierern eine gute und fundierte Annahme, die sich regelmäßig durch Windmessungen, etc. bestätigen.

Für die Ausweisung von Vorranggebieten ist erforderlich, dass keine rechtlichen sowie planerischen Vorgaben einer Installation von Windenergieanlagen entgegenstehen. Gerade rechtliche und tatsächliche Ausschlusskriterien sind vom Verband zwingend anzuwenden. Andernfalls wäre die Planung offensichtlich nicht umsetzbar und mangelhaft.

Rechtliche Ausschlusskriterien

Rechtliche Ausschlusskriterien sind flächenhaft auftretende Sachverhalte, die einer Errichtung bzw. dem Betrieb einer Windenergieanlage entgegenstehen und auch nicht überwunden werden können. Diese Flächen können nicht als Vorranggebiet

ausgewiesen werden und scheiden daher bei der weiteren Planung aus. Beispiele hierfür sind bereits mit anderer Nutzung belegte Flächen wie Wohngebiete oder Autobahnen sowie durch Fachgesetze geschützte Bereiche mit den erforderlichen Mindestabständen.

Planerische Abwägungskriterien

Planerische Abwägungskriterien sind zumeist flächenhafte Informationen, welche die Errichtung von Windenergieanlage nicht zwingend verhindern, aber aus von der Regionalverwaltung entsprechend gewichteten Gründen nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten herangezogen werden sollen. So hat etwa der Regionalverband den allgemeinen Vorsorgeabstand der zwischen mit Wohngebäuden bebauten Ortsteilen und Windenergieanlagen 700m beträgt auf 800m erhöht. Auch Vorranggebiete für Wohnungsbau fallen hier herunter.

Eine Auflistung der vom Verband Region Stuttgart angewandten Kriterien findet sich in der Anlage 1. Die jeweilige Tabelle zeigt auf, ob es sich um ein verbindlich anzuwendendes rechtliches Ausschlusskriterium oder ein planerisches Abwägungskriterium handelt.

Flächen mit einem Inhalt von weniger als einem Hektar wurden aus der Gebietskulisse entfernt. Da die Vorranggebiete nicht flurstück- oder flächenscharf skalierbar sind, wäre eine zweckmäßige Darstellung im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 nicht möglich. Daneben wurde die aktuelle Rechtsprechung zur Überlastung angewandt und auf eine Ausweisung von Vorranggebieten verzichtet, wenn sonst bei einem die jeweilige Siedlung umschließenden Kreis und einer relevanten Distanz von 3.500 m zum Ortsrand keine zwei Segmente mit einem Winkel von 60° frei gewesen wären.

Ausgehend von der dargestellten Methodik und den erwähnten Kriterien reduziert sich die allein auf Grundlage des ausreichenden Winddargebots ermittelte Fläche von 1.239 Quadratkilometer auf 95 Quadratkilometer oder von 34 % auf 2,6 % der Regionsfläche. Dies ist zwar immer noch mehr als die gesetzlich geforderten 1,8 % der Regionsfläche, der Spielraum für mögliche Änderungen ist jedoch sehr beschränkt.

Die Verbandsverwaltung ist gehalten, mit der Teilfortschreibung des Regionalplans eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Dies könnte für das Landratsamt als Genehmigungsbehörde sowie für mögliche Vorhabenträger von Bedeutung werden, da nach der derzeit gültigen EU-Notfall-Verordnung bei konkreten Vorhaben für Windenergieanlagen, deren Standorte sich innerhalb eines festgesetzten Vorranggebiets befinden, bei dessen Festsetzung eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen ist. Die entsprechende Regelung der EU-Notfall-Verordnung setzt allerdings voraus, dass der Vorhabenträger den entsprechenden Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt und der Regionalplan mit den Vorranggebieten im Genehmigungszeitpunkt bereits in Kraft getreten ist. Offen ist, ob die EU-Notfall-Verordnung verlängert wird. In der Diskussion ist ebenfalls, die entsprechenden Regelungen in die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (RED III) aufzunehmen. Es ist allerdings noch vollkommen offen, ob und wie dies konkret erfolgt und dann auch bundesrechtlich umgesetzt wird.

Die Ergebnisse der von der Verbandsverwaltung durchgeführten Strategischen Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zusammengefasst. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass es in mehreren Bereichen der Region zu möglichen Konflikten zwischen den potentiellen Festsetzungen des Regionalplans und einzelnen Schutzgütern kommen kann. Dies war angesichts der dichten Besiedelung in der Region Stuttgart, dem hohen Anteil an Schutzgebieten sowie der Prägungen unseres Landschaftsbildes und der Bedeutung des Freiraums für die Erholung der hier lebenden Menschen erwartbar. Die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen auf mindestens 1,8 % der gesamten Fläche wirkt in einem Raum mit einem hohen Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen natürlich andere Konflikte auf wie in einem eher ländlich geprägten Raum.

Lage im Landkreis Böblingen

Der Windatlas 2019 der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg weist für den Landkreis Böblingen innerhalb der Region Stuttgart gute Werte aus. Dementsprechend finden sich im Planentwurf 32 potenzielle Vorranggebiete im Landkreis Böblingen. Lediglich im Rems-Murr-Kreis befinden sich mit 34 potenziellen Vorranggebieten geringfügig mehr. Allerdings lässt sich von der Zahl der vorgeschlagenen Vorranggebiete nur schwer auf die Zahl der möglichen Standorte für Windenergieanlagen schließen, weisen die einzelnen vorgeschlagenen Vorranggebiete doch eine unterschiedliche Größe, Lage, Struktur und Topographie aus. Allgemeine Aussagen oder Rückschlüsse verbieten sich daher bzw. bedürfen einer genaueren Betrachtung, die nur spezialisierte Planungsbüros leisten können.

Der Verband Region Stuttgart hat zu den einzelnen Standortvorschlägen Steckbriefe erstellt, die die Größe des Gebiets, die derzeitige Flächennutzung, die allgemeinen Eignungskriterien (abgeleitet von den Daten des Windatlasses 2019), Vorbelastungen, regionale Planungen und eine Gesamtbeurteilung umfassen (Anlage 2). Im Rahmen der Aufforderung zur Stellungnahme forderte der Verband Region Stuttgart explizit dazu auf, dies zu überprüfen und ggf. durch die Fachbehörden zu ergänzen.

Die Gemeinde Steinenbronn hat sich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit den Planungen des Verbandes Region Stuttgart (vgl. GRDS-Nr. 2022/131) beschäftigt. Die damals dargelegten Entwürfe wiesen allerdings nicht den Detaillierungsgrad der jetzt vorgelegten Planung auf. Auf den Landkreis bezogen kann festgestellt werden, dass sich die Vorranggebiete gleichmäßig über das gesamte Kreisgebiet verteilen. Der Bereich des Schönbuchs ist, da der Verband Region Stuttgart Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiet) als planerische Ausschlussgebiete wertet, von Vorranggebieten weitgehend freigehalten.

Lage in der Gemeinde Steinenbronn

Auf der Gemarkung Steinenbronn ist kein Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen vorgesehen. Allerdings sind die Standorte BB-12 und BB-20 in den Nachbarkommunen der Gemeinde Steinenbronn. Diese haben jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Gemeinde Steinenbronn.

Rechtlicher Rahmen

Nach Erreichen des 1,8% Zieles durch einen entsprechenden Beschluss der Regionalversammlung wird gemäß der novellierten Systematik des Baugesetzbuches

die Privilegierung für Windenergieanlagen nach § 35 BauGB außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete eingeschränkt. Die Anforderungen an die Genehmigung von Windenergieanlagen als „sonstige Vorhaben“ im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB werden damit massiv erhöht, eine Genehmigung dürfte – sogar unabhängig von möglicherweise zusätzlich entgegenstehenden regionalplanerischen Zielaussagen – kaum mehr möglich sein.

Aus Sicht des Verbands Region Stuttgart wird diese konsequente Steuerungswirkung durch das BauGB grundsätzlich begrüßt, da die mit der Ausweisung von Vorranggebieten angestrebte räumliche Koordination dieser Vorhaben gestärkt wird. Allerdings sollte aus Sicht des Verbands Region Stuttgart vermieden werden, dass durch eine abschließende Beschlussfassung über die Fortschreibung des Regionalplans den dann fortgeschrittenen Standortplanungen Dritter die Zulassungsgrundlage pauschal entzogen würde. Sollte der Zielwert von 1,8% nicht erreicht werden, sind Windenergieanlagen grundsätzlich privilegiert und Ziele der Raumordnung können ihr nicht mehr entgegengehalten werden.

Weiteres Vorgehen

Die Gemeinde Steinenbronn kann bis zum 2. Februar 2024 zum Planentwurf Stellung nehmen.

Aus Sicht der Verwaltung ist das grundsätzliche Vorgehen der Region zu begrüßen.

Die Verwaltung schlägt daher eine positive Kenntnisnahme vor.

Die Verwaltung des Verbandes Region Stuttgart wird die bis zum 2. Februar 2024 eingegangenen Stellungnahmen sichten, bewerten und die Regionalversammlung wird sich mit diesen voraussichtlich in ihrer Sitzung am 17. April 2024 auseinandersetzen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen Änderungen im Planentwurf ergeben, die zu einer Neuauslage des Planwerks führen. Die Verwaltung wird den Gemeinderat entsprechend informieren.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Der vom Verband Region Stuttgart zur Offenlage freigegebene Entwurf hat für die Gemeinde Steinenbronn keine finanziellen Auswirkungen. Da nach dem vorliegenden Entwurf auf der Gemarkung Steinenbronn bzw. auf kommunalen Grundstücken keine Vorrangfläche ausgewiesen werden soll, können dafür zukünftig voraussichtlich aber keine Erträge aus Pachteinnahmen erzielt werden.

Anlagen:

Anlage 1: Kriterienkatalog

Anlage 2: Steckbriefe

Anlage 3: Kartendarstellungen_Regionalplan-Teilfortschreibung_Windkraft

Anlage 4: Ablauf Genehmigungsverfahren 21_11_2023